

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 30. November 2001

Teil II

414. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (47. Novelle zur KDV 1967)

[CELEX - Nr.: 399L0026, 399L0040, 399L0086, 399L0096, 399L0098, 399L0099, 399L0100, 399L0101, 399L0102, 300L0001, 300L0002, 300L0003, 300L0004, 300L0007, 300L0008, 300L0019, 300L0022, 300L0025, 30L0040, 300L0072, 300L0073, 300L0074, 301L0001, 301L0003, 301L0027, 301L0031]

414. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (47. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 308/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Motorleistung von Selbstzündungs- und Fremdzündungsmotoren ist nach der Richtlinie 80/1269/EWG, Anhang I, in der Fassung 1999/99/EG, ABl. Nr. L 334 vom 28. Dezember 1999, S 32, zu bestimmen.“

2. § 1c Abs. 1 lautet:

„(1) Sicherheitsgurte für erwachsene Personen müssen den Anhängen der Richtlinie 77/541/EWG, in der Fassung 2000/3/EG, ABl. Nr. L 53 vom 25. Februar 2000, S 1, oder der Regelung Nr. 16, BGBl. Nr. 504/1980 entsprechen.“

3. In § 1d Abs. 1 lautet die Tabelle I:

„Tabelle IA

Fahrzeugklasse	gemessen nach		a) Kohlenmonoxid CO	b) Kohlenwasser- stoff HC	c) Stickoxid NO _x	d) Summe HC + NO _x	e) partikelförmigen Luftverunreini- gungen	f) Absorptionskoeffizient des Rauches
	nach	gemessen nach						
1. Motorfahräder (Kleintrafahräder) einspurige (L1) mehrspurige (L2)		97/24/EG Anhang I ¹⁾ (in g/km)	1,0 [6,0 ⁵⁾]	–	–	1,2 [3,0 ⁵⁾]	–	–
			3,5 [12,0 ⁵⁾]	–	–	1,2 [6,0 ⁵⁾]	–	–
2. Kraftfäder (mit Ausnahme Fzge d. Z 1) (L3) 2.1. Motorfäder und Motorfäder mit Beiwagen (L4) mit Zweitaktmotor Viertaktmotor		97/24/EG Anhang II ¹⁾ (in g/km)	8,0 13,0	4,0 3,0	0,1 0,3	–	–	97/24/EG Anhang III ¹⁾ (in m ⁻¹) 2,26–1,065
			12,0 19,5	6,0 4,5	0,15 0,45	–	–	–
3. Kraftwagen der Klasse M²⁾		Benzin	2,3 (1,0)	0,2 (0,10)	0,15 (0,08)	–	–	–
		Diesel	0,64 (0,5)	–	0,50 (0,25)	0,56 (0,30)	0,05 (0,025)	–
3.2. NI³⁾	3.2.1. Gruppe I	Bezugs- masse bis 1 305 kg	2,30 (1,0) 0,64 (0,5)	0,20 (0,10)	0,15 (0,08) 0,50 (0,25)	0,56 (0,30)	0,05 (0,025)	72/306/EWG IdF 97/20 Anhang VI ¹⁾ (in m ⁻¹) 2,26–1,065
		1 306 kg bis 1 760 kg	4,17 (1,81) 0,80 (0,63)	0,25 (0,13)	0,18 (0,10) 0,65 (0,33)	0,72 (0,39)	0,07 (0,04)	–
	3.2.2. Gruppe II	größter I 760 kg	5,22 (2,27) 0,95 (0,74)	0,29 (0,16)	0,21 (0,11) 0,78 (0,39)	0,86 (0,46)	0,10 (0,06)	–
				–	–	–	–	–
	3.2.3. Gruppe III							

1) Insbesondere hinsichtlich der Bezugsmassen und der Prüfbestimmungen sind die Einzelrichtlinien heranzuziehen.

2) Entsprechend 98/69/EG werden Fahrzeuge mit Benzinmotoren den Prüfungen Typ I bis Typ VI, Fahrzeuge mit Dieselmotoren den Prüfungen Typ I und Typ V unterzogen.

3) Ausgenommen: Fahrzeuge mit einer Höchstmasse größer 2 500 kg und die in Fußnote 2 beschriebenen Fahrzeuge der Klasse M, Prüfung auch nach Z 5 möglich.

4) Werte für EURO III: für Fahrzeuge der Klasse M1 bis 2 500 kg und N1 (Gruppe I) ab 1. Jänner 2001 (Ausnahmen siehe Richtlinie 98/69/EG).

5) Für Genehmigungen vor dem 17. Juni 2002 (bei Nachweis der 97/24/EG).

Tabelle IB

Fahrzeugklasse	gemessen nach				bei Selbstzündungsmotoren							
	nach	a) Kohlenmonoxid CO	b) Nicht-Methan- Kohlenwasserstoff NMHC	c) Methan ⁸⁾ CH ₄	d) Stickoxide No _x	e) partikelförmigen Luftverunreinigungen	f) Absorptionskoeffizient des Rauches					
4. Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und einem Selbstzündungsmotor (mit Ausnahme Fzge d. Z. 3)	4.1. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	Nutzleistung	2000/25/EG Anhang I ¹⁾ (in g/kWh)	18 kW bis 36 kW	5,5	1,5		8,0	0,8	77/537/EWG idF 82/890 Anhang VI ¹⁾ (in m ⁻¹)		
				37 kW bis 74 kW	6,5 [5,0 ⁷⁾]	1,3 [1,3 ⁷⁾]		9,2 [7,0 ⁷⁾]	0,85 [0,4 ⁷⁾]			
				75 kW bis 129 kW	5,0 [5,0 ⁷⁾]	1,3 [1,0 ⁷⁾]		9,2 [6,0 ⁷⁾]	0,70 [0,3 ⁷⁾]			
				130 kW bis 560 kW	3,5	1,0		6,0	0,2			
	4.2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen	Nutzleistung	97/68/EG Anhang III ¹⁾ (in g/kWh)	18 kW bis 36 kW	5,5	1,5		8,0	0,8			
				37 kW bis 74 kW	6,5 [5,0 ⁹⁾]	1,3 [1,3 ⁹⁾]		9,2 [7,0 ⁹⁾]	0,85 [0,4 ⁹⁾]			
				75 kW bis 129 kW	5,0 [5,0 ⁹⁾]	1,3 [1,0 ⁹⁾]		9,2 [6,0 ⁹⁾]	0,70 [0,3 ⁹⁾]			
				130 kW bis 560 kW	3,5	1,0		6,0	0,2			
	5. Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h und einer Höchstmasse von mehr als 3 500 kg mit einem Selbstzündungsmotor	Absaugreinigungstechnologie	88/77/EWG idF 2001/27/EG Anhang III ¹⁾ (in g/kWh)	Anlage 1 Anlage 2 und 3	Stufe A 5.1.1. ²⁾	2,10	0,66		5,00		0,10 ⁹⁾ [0,13 ⁵⁾]	72/306/EWG idF 97/20 Anhang VI ¹⁾ (in m ⁻¹)
					5.1.2.	5,45	0,78	1,60	5,00		0,16 ⁹⁾ [0,21 ⁵⁾]	
					Stufe B1 5.1.3. ³⁾	1,50	0,46		3,50		0,02 ⁹⁾	
					Stufe B2 5.1.4. ⁴⁾	4,00	0,55	1,10	3,50		0,03 ⁹⁾	
			Anlage 1 Anlage 2 und 3	1,50	0,46		2,00	0,02 ⁹⁾				
			Anlage 2 und 3	4,00	0,55	1,10	2,00	0,03 ⁹⁾				

1) Insbesondere hinsichtlich der Bezugsmassen und der Prüfbedingungen sind die Einzelrichtlinien heranzuziehen.

2) Werte in 5.1.1. für herkömmliche Dieselmotoren; zusätzlich 5.1.2. für Dieselmotoren mit modernen Systemen zur Abgasnachbehandlung (EURO III).

3) Werte in 5.1.3. ab dem 1. Oktober 2005 (EURO IV).

4) Werte in 5.1.4. ab dem 1. Oktober 2008 (EURO V).

5) Für Motoren mit Hubraum unter 0,75 dm³ je Zylinder und einer Nennleistungsdrehzahl über 3 000 m⁻¹.

6) Werte für Fahrzeuge nach 4.2.2. nach dem 31. Dezember 2002 und nach 4.2.3. nach dem 31. Dezember 2001.

7) Werte für Fahrzeuge nach 4.1.2. nach dem 31. Dezember 2002 und nach 4.1.3. nach dem 31. Dezember 2001.

8) Nur für Erdgasmotoren.

9) Gilt nicht für mit Gas betriebene Motoren in den Stufen A, B1 und B2.

4. § 1d Abs. 2 lautet:

„(2) Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 müssen über ein On-Board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsüberwachung im Sinne der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG und 2001/1/EG verfügen. Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 müssen über ein On-Board-Diagnosesystem (OBD) oder ein On-Board-Messsystem (OBM) zur Emissionsüberwachung im Sinne der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 1999/96/EG verfügen. Das OBD-System ist ein an Bord des Kraftfahrzeuges installiertes Diagnosesystem für die Emissionsüberwachung, das in der Lage sein muss, mit Hilfe rechnergespeicherter Fehlercodes Fehlfunktionen und deren wahrscheinliche Ursachen anzuzeigen. Das OBD-System muss so ausgelegt, gebaut und im Fahrzeug installiert sein, dass es in der Lage ist, während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeuges bestimmte Arten von Verschlechterungen und Fehlfunktionen anzuzeigen.“

5. Nach § 1f Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 ausgenommen geländegängige Fahrzeuge und Fahrzeuge deren Verwendungszweck mit den Bestimmungen für den vorderen Unterfahrschutz nicht vereinbar ist, müssen mit einem vorderen Unterfahrschutz ausgerüstet sein. Der vordere Unterfahrschutz kann entweder durch eine besondere Einrichtung oder durch Karosserieteile, Fahrgestellteile oder andere Bauteile, bei denen auf Grund ihrer Form und ihrer Eigenschaften davon ausgegangen werden kann, dass sie die Funktion der Einrichtung für den vorderen Unterfahrschutz erfüllen, gebildet werden und muss der Richtlinie 2000/40/EG, ABl. Nr. L 203 vom 10. August 2000, S 9 oder der ECE-Regelung Nr. 93, entsprechen.“

6. § 1f Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Seitenschutz muss dem Anhang zur Richtlinie 89/297/EWG entsprechen.“

7. § 1h Abs. 2 lautet:

„(2) Fahrzeuge der Klasse M1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 500 kg müssen hinsichtlich des Schutzes der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall den Anforderungen des Anhanges II der Richtlinie 96/79/EG über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Frontalaufprall und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung 1999/98/EG, ABl. Nr. L 9 vom 13. Jänner 2000, S 14, entsprechen.“

8. Nach § 1i Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei Sattelanhängern darf der größte Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der hinteren Begrenzung des Sattelanhängers nicht mehr als 12,00 m betragen.“

9. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Nach Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBl. II Nr. 414/2001 dürfen Austauschbremsbeläge für Fahrzeuge der Klassen M, N oder O, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg als selbständige technische Einheit nur feilgeboten werden, wenn sie der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung 98/12/EG, Anhang XV, entsprechen. Dies gilt aber nicht für Austauschbremsbeläge, die zum Einbau in bereits vor dem 1. März 2001 genehmigte Fahrzeuge bestimmt sind.“

10. § 4 Abs. 4a wird angefügt:

„Runderneuerte Reifen, die den Vorgaben der ECE-Regelungen Nr. 108 und Nr. 109 entsprechen, gelten als gleichwertig.“

11. In § 4 Abs. 5 Z 1 lit. g wird der Wert „8 mm“ ersetzt durch den Wert „8,3 mm“.

12. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Anbringung von Folien auf Scheiben von Kraftfahrzeugen

§ 7a. (1) Folien werden in Splitterschutzfolien und Tönungsfolien unterteilt. Splitterschutzfolien sind klar und weisen eine Lichttransmission von nicht weniger als 95% auf. Alle anderen Folien sind Tönungsfolien und müssen eine Lichttransmission von nicht weniger als 20% aufweisen.

(2) Folien dürfen nur auf der Innenseite der Scheiben angebracht werden. Das nachträgliche Anbringen von Folien auf der Windschutzscheibe von Kraftfahrzeugen ist nicht zulässig.

(3) Das Anbringen von Splitterschutzfolien ist auf allen Seitenscheiben, auf der Heckscheibe und auf Dachfenstern zulässig. Das Anbringen von Tönungsfolien ist auf Seitenscheiben ab der zweiten Sitzreihe

nach hinten, auf der Heckscheibe und auf Dachfenstern zulässig, sofern es sich nicht um Scheiben handelt, die gemäß der ECE-Regelung Nr. 43 mit dem Symbol „V“ im Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. Das Glas darf mit der Folie nur bis zur Scheibhalterung beschichtet werden, ein Verkleben mit dem Rahmen oder der Dichtung ist auszuschließen. Durch das Anbringen der Folie darf keine Erhöhung des Verletzungsrisikos durch Glassplitter eintreten. Keinesfalls dürfen mehrere Folien übereinander angebracht werden.

(4) Der vom Folienhersteller geschulte und berechnigte Gewerbebetrieb hat über die ordnungsgemäße Anbringung der Folie eine Bestätigung auszustellen und diese mit einer Abschrift des Typengenehmigungsbescheides der Folie dem Kunden auszuhändigen. Der Lenker hat diese Bestätigung und die Abschrift des Typengenehmigungsbescheides auf Fahrten mitzuführen und den Organen der Straßenaufsicht oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Kontrollen auf Verlangen auszuhändigen.“

13. § 7g Abs. 1 letzter Satz entfällt.

14. Nach § 7i wird folgender § 7j samt Überschrift eingefügt:

„Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Erdgas

§ 7j. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Erdgas müssen der ECE-Regelung Nr. 110 entsprechen.“

15. § 8 Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz lautet:

„für Fahrzeuge der Kategorien M und N gelten die nachstehenden Grenzwerte und Prüfbestimmungen der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung 1999/101/EG, ABl. Nr. L 334 vom 28. Dezember 1999, S 41;“

16. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fahrzeuge mit Nebenaggregaten wie zB Kühlaggregaten, die nach dem 3. Jänner 2002 genehmigt werden, müssen hinsichtlich dieser Aggregate der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen entsprechen.“

17. § 8a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Behälter für flüssigen Kraftstoff von Kraftfahrzeugen der Klasse M und N müssen den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung 2000/8/EG, ABl. Nr. L 106 vom 3. Mai 2000, S 7, entsprechen.“

18. § 10 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in den §§ 14 bis 20 KFG 1967 angeführten Beleuchtungseinrichtungen müssen bei zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen so am Fahrzeug angebracht sein, dass sie den Anhängen zur Richtlinie 93/92/EWG in der Fassung 2000/73/EG entsprechen.“

19. § 17a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kennzeichnung der direkt vom Lenker betätigten Einrichtungen, der Kontrollleuchten und der Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen muss den Anhängen der Richtlinie 93/29/EWG in der Fassung 2000/74/EG entsprechen.“

20. § 17b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die elektromagnetische Verträglichkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen der Klasse I mit Fremdzündungsmotoren muss den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 75/322/EWG in der Fassung 2000/2/EG und 2001/3/EG, entsprechen.“

21. Nach § 17f werden folgende § 17g und § 17h samt Überschriften eingefügt:

„Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeuge

§ 17g. Die Innenausstattung (Teile im Insassenraum – ausgenommen Innenrückblickspiegel –, Anordnung von Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rücklehne und hinterer Teil der Sitze) von Fahrzeugen der Klasse M1 muss den Anhängen der Richtlinie 74/60/EWG in der Fassung 2000/4/EG, ABl. Nr. L 87 vom 8. April 2000, S 22, entsprechen.

Türen von Kraftfahrzeugen

§ 17h. Türen von Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N müssen den Anhängen der Richtlinie 70/387/EWG in der Fassung 2001/31/EG, ABl. Nr. L 130 vom 8. Mai 2001, S 33, entsprechen.“

22. Dem § 18 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Leiserschalten des Rückfahrwarners auf nicht weniger als 55 dB(A) ± 3 dB(A) muss möglich sein. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei neuerlicher Inbetriebnahme des Fahrzeuges der Normalzustand

wiederhergestellt ist. Eine Abschaltung des Rückfahrwarners im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr kann vorgesehen werden, sofern sichergestellt ist, dass in diesem Fall bei Einschaltung der Rückfahrvorrichtung automatisch die Alarmblinkanlage eingeschaltet wird. Ein Rückfahrwarner ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug über ein alternatives Sicherheitssystem verfügt, wie insbesondere ein Videosystem, durch welches der Lenker den Raum unmittelbar hinter dem Fahrzeug einsehen kann.“

23. § 19a Abs. 6 lautet:

„(6) Beifahrersitze für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Klasse I0F müssen den Bestimmungen der Anhänge der Richtlinie 76/763/EWG in der Fassung 1999/86/EG, ABl. Nr. L 297 vom 18. November 1999, S 22, entsprechen.“

24. § 19b Abs. 5 lautet:

„(5) Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen der Klasse I0F müssen den Bestimmungen der Anhänge der jeweils zutreffenden EWG-Richtlinie

- 77/536/EWG in der Fassung 1999/55/EG (Umsturzschutzvorrichtungen),
- 79/622/EWG in der Fassung 1999/40/EWG (Umsturzschutzvorrichtung – statische Prüfung),
- 86/298/EWG in der Fassung 2000/19/EG (Umsturzschutzvorrichtung hinten angebracht), ABl. Nr. L 94 vom 14. April 2000, S 31, oder
- 87/402/EWG in der Fassung 2000/22/EG (Umsturzschutzvorrichtung vorne angebracht), ABl. Nr. L 107 vom 4. Mai 2000, S 26,

entsprechen.“

25. Im § 20b Abs. 5 wird der Wert „30 km/h“ ersetzt durch den Wert „40 km/h“.

26. § 21a Abs. 2 lautet:

„(2) Im Typenschein sind die für die Zulassung relevanten Daten auf einem Datenblatt zusammenzufassen. Im Datenblatt für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 sind Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch jeweils für städtische Bedingungen, außerstädtische Bedingungen und den Kraftstoffverbrauch insgesamt (Liter je 100 km, gerundet auf eine Dezimalstelle) gemessen nach der Richtlinie 80/1268/EWG in der Fassung 1999/100/EG, ABl. Nr. L 334 vom 28. Dezember 1999, zu machen. Das Datenblatt muss dem Muster nach Anlage 3d entsprechen. Die Schriftgröße muss jedenfalls zehn bis zwölf Zeichen (Punkte) pro Zoll betragen. Das Datenblatt hat jedenfalls auch eine Angabe über die Farbe der Begutachtungspaketten zu enthalten. Werden die für die Zulassung relevanten technischen Daten des Fahrzeuges vom Fahrzeughersteller oder seinem inländischen Bevollmächtigten der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer automationsunterstützt übermittelt, so ist eine Angabe dieser fahrzeugspezifischen Daten im Datenblatt nicht erforderlich.“

27. § 22 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) die zutreffenden technischen Daten im Sinne der Anlage 3d oder Anlage 3d/1;“

28. In § 22 Abs. 1 lit. p entfällt der Ausdruck „und Abs. 8“.

29. Im § 22 Abs. 5 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Von einer Probefahrt kann Abstand genommen werden, wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden und keine Bedenken bestehen. Der Sachverständige hat dies in seinem Gutachten zu begründen.“

30. §§ 24 und 24a entfallen.

31. § 26 Abs. 6 Z 2 lit. b lautet:

„b) bei

- zweizeiligen Kennzeichentafeln sowie bei Probefahrtenkennzeichen vier oder fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen vier bis sechs Zeichen,
- Überstellungskennzeichen vier Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen vier oder fünf Zeichen,
- Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge vier Zeichen enthalten;“

32. Nach § 26a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen muss hinten annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges in einem Abstand von mindestens 40 cm zur Fahrbahnoberfläche eine kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel (oder ein Aufkleber) mit schwarzer Aufschrift „45“ angebracht sein. Der Durchmesser muss mindestens 15 cm betragen. Die Rückstrahlwirkung der weißen Teile der

Tafel (des Aufklebers) muss mindestens den in Anlage 5e Kapitel B.2.5.1. für die Farbe Weiß angegebenen Werten entsprechen. Die Aufschrift muss in einer Strichstärke von mindestens 10 mm und einer Höhe von mindestens 110 mm ausgeführt sein.“

33. Nach § 26b wird folgender § 26c samt Überschrift eingefügt:

„Anbringung der hinteren Kennzeichentafel

§ 26c. (1) Die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von Fahrzeugen der Klassen M, N oder O muss dem Anhang der Richtlinie 70/222/EWG, ABl. Nr. L 076 vom 6. April 1970, entsprechen.

(2) Die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (Richtlinie 92/61/EG) muss dem Anhang der Richtlinie 93/94/EWG in der Fassung 1999/26/EG, ABl. Nr. L 118 vom 6. Mai 1999, S 32, entsprechen.“

34. In § 27a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Zypern.“

35. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Rädern der lenkbaren Vorderachse(n) von Omnibussen dürfen nicht runderneuerte Reifen, Reifen mit Einlagen oder Reifen, die kein gleichmäßiges Abrollen gewährleisten, verwendet werden. An den angetriebenen Rädern müssen Gleitschutzvorrichtungen angebracht werden können.“

36. § 52 Abs. 10 Z 4 lautet:

„4. Verbindungseinrichtungen den Bestimmungen der EWG-Richtlinie 89/173/EWG in der Fassung 2000/1/EG, ABl. Nr. L 21 vom 26. Jänner 2000, S 16,“

37. Im § 54a erhalten die bisherigen Absätze 5c und 5d die Absatzbezeichnungen 5a und 5b und haben zu lauten:

„(5a) Die Identifikationsnummern gemäß Abs. 4 Z 2 und Z 8 müssen auch mehrspurige Motorfahräder, Motorräder sowie Motorräder mit Beiwagen aufweisen.

(5b) Am Fahrzeug müssen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben oder zuverlässig angebracht sein:

- 1. die im § 27 Abs. 1 erster Satz KFG 1967 angeführten Angaben und
- 2. die in Abs. 4 und Abs. 5 angeführten Teilbezeichnungen und Nummern.“

38. § 54a Abs. 6 lautet:

„(6) Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen müssen den Anforderungen des Anhangs der Richtlinie 93/31/EWG in der Fassung 2000/72/EG entsprechen.“

39. In § 54a wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Richtlinie 92/61/EG) müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein. Dieser Geschwindigkeitsmesser muss dem Anhang der Richtlinie 2000/7/EG über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 106 vom 3. Mai 2000, S 1, entsprechen.“

40. Nach § 57 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der mit A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h darf 75 dB(A), gemessen nach Anlage 1c, nicht überschreiten.“

41. § 58 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lauten:

- „a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, ausgenommen Omnibusse 70 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO 1960) 80 km/h,
- b) mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse 80 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO 1960) 100 km/h,“

42. § 58 Abs. 1 Z 3 lit. c lautet:

- „c) bei Großviehtransporten 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,“

43. § 61 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte der Anhänger 7 000 kg nicht überschreitet, oder“.

44. § 61 Abs. 7 lautet:

„(7) Das Gesamtgewicht von Omnibusanhängern darf nicht mehr als 11 000 kg betragen. Omnibusanhänger dürfen nur mit Zugfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht um mindestens ein Viertel höher ist als das des Anhängers oder deren Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt.“

45. § 61 Abs. 10 entfällt.

46. § 64b Abs. 5 fünfter Satz lautet:

„Der Lehrstoff gemäß Abs. 4 Z 1 ist auf mindestens zwölf Unterrichtseinheiten, der Lehrstoff gemäß Abs. 4 Z 2 ist auf mindestens 20 Unterrichtseinheiten aufzuteilen.“

47. § 64b Abs. 5a Z 1 lautet:

„1. für die Klasse A auf einem Motorrad zwölf Unterrichtseinheiten“

48. Nach § 64b Abs. 5b wird folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Bei der Ausdehnung einer vorhandenen Lenkberechtigung auf die Klasse A sind die dafür relevanten klassenspezifischen theoretischen Lehrinhalte auf acht Unterrichtseinheiten aufzuteilen.“

49. § 65b lautet:

„§ 65b. Der Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FSG ist durch eine Schulung im Ausmaß von mindestens 16 Unterrichtseinheiten gemäß dem in der Anlage 10f enthaltenen Lehrplan zu erbringen. § 64b Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.“

50. § 66 samt Überschrift lautet:

„Vergütungen für Gutachten

§ 66. (1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde eingeholten Gutachten gebühren den gemäß den §§ 124 bis 127 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 bestellten Sachverständigen folgende Vergütungen im Sinne des § 129 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967:

1. für ein gemäß § 29 Abs. 3 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von
 - a) Omnibussen..... 600 S
 - b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen..... 300 S
 - c) Krafträdern oder Anhängern 160 S
2. bei Gutachten nach Z 1, die sich auf mehrere Ausführungsformen einer Type beziehen, für jede weitere Ausführungsform eines
 - a) Omnibusses 300 S
 - b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen..... 60 S
 - c) Kraftrades oder Anhängers 28 S
3. für ein gemäß § 31 Abs. 2 und 5, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über
 - a) einen Omnibus 240 S
 - b) einen nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen..... 100 S
 - c) ein Kraftrad oder einen Anhänger..... 84 S
4. für ein gemäß § 35 KFG 1967 erstattetes Gutachten über eine Type von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, Sturzhelmen und Warneinrichtungen, bei Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern für jede Lichtart,
 - a) wenn das Gutachten auf der Grundlage einer Regelung zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, BGBl. Nr. 177/1971, erstellt wurde 600 S
 - b) wenn das Gutachten für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung ausländischer Genehmigungen bestimmt ist oder wenn das Gutachten auf anderer als in lit. a angeführter Grundlage erstellt wurde..... 112 S
5. für ein gemäß § 116 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob eine Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommende Klasse oder Unterklasse von Fahrzeugen besitzt
 - a) als Fahrlehrer je Klasse..... 1 400 S
 - b) als Fahrlehrer je Klasse..... 1 100 S

6. für ein gemäß § 116 Abs. 4 KFG 1967 erstattetes Ergänzungsgutachten über die Lehrbefähigung einer Person hinsichtlich einer weiteren Klasse oder Unterklasse von Fahrzeugen..... 700 S.
 Wird das Gutachten von mehreren Sachverständigen gemeinsam erstattet, so ist die Vergütung auf diese aufzuteilen.

(2) Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören und sich nicht bereits im Ruhestand befinden, gebühren im Sinne des § 129 Abs. 1 zweiter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 nur 75 vH der im Abs. 1 angeführten Beträge.“

51. § 67 lautet:

„§ 67. Für Leistungen der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge, die nicht für den Bund erbracht werden, gebühren diesem im Sinne des § 131 Abs. 5 KFG 1967 eine Vergütung für den Sachaufwand und eine Vergütung in der Höhe eines Bauschbetrages. Der Sachaufwand ist auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation für die bei der Prüfung verwendeten Einrichtungen zu ermitteln. Der Bauschbetrag beträgt für je ein zur Durchführung der Prüfung notwendiges fachlich geschultes Organ für jede angefangene halbe Stunde 350 S ab 1. Jänner 2002 jedoch 25 €.“

52. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „€“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

„Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 21d Abs. 6	800	58
§ 66 Abs. 1 Z 1 lit. a	600	43
§ 66 Abs. 1 Z 1 lit. b	300	21
§ 66 Abs. 1 Z 1 lit. c	160	11
§ 66 Abs. 1 Z 2 lit. a	300	21
§ 66 Abs. 1 Z 2 lit. b	60	4
§ 66 Abs. 1 Z 2 lit. c	28	2
§ 66 Abs. 1 Z 3 lit. a	240	17
§ 66 Abs. 1 Z 3 lit. b	100	7
§ 66 Abs. 1 Z 3 lit. c	84	6
§ 66 Abs. 1 Z 4 lit. a	600	43
§ 66 Abs. 1 Z 4 lit. b	112	8
§ 66 Abs. 1 Z 5 lit. a	1 400	100
§ 66 Abs. 1 Z 5 lit. b	1 100	79
§ 66 Abs. 1 Z 6	700	50
Anlage 5e lit. C Z 1	220	15,90
Anlage 5e lit. C Z 1	110	7,90
Anlage 5e lit. C Z 2	230	16,70
Anlage 5e lit. C Z 2	115	8,30
Anlage 5e lit. C Z 2a	240	17,40
Anlage 5e lit. C Z 2a	120	8,70

„Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Anlage 5e lit. C Z 3	240	17,40
Anlage 5e lit. C Z 3	120	8,70
Anlage 5e lit. C Z 4	118	8,50
Anlage 5e lit. C Z 5	76	5,50
Anlage 5e lit. C Z 5a	76	5,50“

53. In dieser Verordnung wird die Wortfolge „für Wissenschaft und Verkehr“ ersetzt durch die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“.

54. Anlage 1i entfällt.

55. Anlagen 4 und 4a entfallen.

56. Anlage 10e entfällt.

Artikel II

(Übergangsbestimmung)

(1) Art. I Z 1 (§ 1b Abs. 2), Z 7 (§ 1h Abs. 2), Z 15 (§ 8 Abs. 1 Z 3), Z 21 (hinsichtlich § 17h), Z 24 (§ 19b Abs. 5 zweiter Gedankenstrich), Z 33 (§ 26c) und Z 36 (§ 52 Abs. 10 Z 4) gelten nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Art. I Z 2 (§ 1c Abs. 1) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2002 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. September 2002 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Die Voraussetzung betreffend Dreipunktgurte an allen Sitzen für Fahrzeuge der Klasse M1 gilt jedoch erst ab dem 1. April 2002 hinsichtlich der Genehmigung. Fahrzeuge, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen nach dem 30. September 2004 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(3) Art. I Z 3 hinsichtlich § 1d Abs. 1 Tabelle I

Z 4.1.1. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2001 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

Z 4.1.4. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. Juni 2002 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

Z 4.1.3. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2002 genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. Juni 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

Z 4.1.2. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2003 genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(4) Art. I Z 3 hinsichtlich § 1d Abs. 1 Tabelle I

Z 5.1.1. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2001 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

Z 5.1.3. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 2005 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. September 2006 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

Z 5.1.4. gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 2008 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. September 2009 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(5) Art. I Z 4 (§ 1d Abs. 2) gilt nicht für Fahrzeuge

1. mit Fremdzündungsmotor der Klasse

a) M1 ausgenommen Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, und N1, Gruppe I, die vor dem 1. Jänner 2000 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen aber später als ein Monat nach Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBI. II Nr. 414/2001 nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

b) M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1, Gruppen II und III, die vor dem 1. Jänner 2001 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen aber später als ein Monat nach Ablauf des Tages der Kundmachung des BGBI. II Nr. 414/2001 nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

2. mit Fremdzündungsmotor, die permanent oder teilweise entweder mit Flüssiggas oder mit Erdgas betrieben werden, der Klasse

a) M1, ausgenommen Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, und N1 Gruppe I, die vor dem 1. Jänner 2003 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

b) M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1 Gruppen II und III, die vor dem 1. Jänner 2006 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2006 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

3. mit Selbstzündungsmotor der Klasse

a) M1 ausgenommen Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes und Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, die vor dem 1. Jänner 2003 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

b) M1 mit mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes ausgenommen Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1, Gruppe I, die vor dem 1. Jänner 2005 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2005 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

c) M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1, Gruppen II und III, die vor dem 1. Jänner 2006 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen nach dem 31. Dezember 2006 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

4. der Klassen M2, M3, N2 und N3, die vor dem 1. Oktober 2005 bereits genehmigt worden sind; solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. September 2006 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

Fahrzeuge, die unter die jeweiligen Ausnahmen fallen, müssen aber den bisherigen Bestimmungen entsprechen.

(6) Art. I Z 5 (§ 1f Abs. 1b) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 9. August 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(7) Art. I Z 14 (§ 7j) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2003 bereits genehmigt worden sind.

(8) Art. I Z 17 (§ 8a Abs. 3) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 3. Mai 2002 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 2. Mai 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(9) Art. I Z 18 (§ 10 Abs. 8), Z 19 (§ 17a Abs. 2) und Z 38 (§ 54a Abs. 6) gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2002 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(10) Art. I Z 20 (§ 17b Abs. 2) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 2002 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 30. September 2008 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(11) Art. I Z 21 (hinsichtlich § 17g) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 8. April 2002 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 7. April 2003 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(12) Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2002 bereits einmal zum Verkehr zugelassen waren, müssen dem Art. I Z 22 hinsichtlich § 18 Abs. 8 fünfter bis achter Satz erst ab dem 1. Jänner 2003 entsprechen.

(13) Art. I Z 23 (§ 19a Abs. 6) und Z 24 (§ 19b Abs. 5 mit Ausnahme der Regelung unter dem zweiten Gedankenstrich) gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2002 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(14) Art. I Z 26 (§ 21a Abs. 2) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen aber später als ein Monat nach In-Kraft-Treten des § 21a Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 414/2001 nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

(15) Art. I Z 39 (§ 54a Abs. 10) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung (1. Jänner 2002 hinsichtlich Kleinkrafträdern) bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(16) Art. I Z 46 (§ 64b Abs. 5 fünfter Satz) und Z 47 (§ 64b Abs. 5a Z 1) gelten nicht für Fahrschulkurse, die vor dem 1. Jänner 2002 begonnen wurden.

Artikel III

(In-Kraft-Treten)

(1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft tritt:

1. Art. I Z 2 (§ 1c Abs. 1), Z 3 hinsichtlich § 1d Abs. 1 Tabelle I Z 4.1.3, Z 22 (§ 18 Abs. 8 fünfter bis achter Satz), Z 23 (§ 19a Abs. 6), Z 24 (§ 19b Abs. 5 ausgenommen jedoch die Regelung unter dem zweiten Gedankenstrich), Z 39 (§ 54a Abs. 10 hinsichtlich Kleinkrafträdern), Z 46 (§ 64b Abs. 5 fünfter Satz), Z 47 (§ 64b Abs. 5a Z 1) und Z 52 (§ 21d Abs. 6, § 66 Abs. 1, Anlage 5e lit. c) mit 1. Jänner 2002;
2. Art. I Z 2 (§ 1c Abs. 1 hinsichtlich der Voraussetzung betreffend Dreipunktgurte an allen Sitzen für Fahrzeuge der Klasse M1) und Z 32 (§ 26a Abs. 3) mit 1. April 2002;
3. Art. I Z 21 (§ 17g) mit 8. April 2002;
4. Art. I Z 17 (§ 8a Abs. 3) mit 3. Mai 2002;
5. Art. I Z 18 (§ 10 Abs. 8), Z 19 (§ 17a Abs. 2), Z 27 (§ 22 Abs. 1 lit. e) und Z 38 (§ 54a Abs. 6) mit 1. Juli 2002;
6. Art. I Z 20 (§ 17b Abs. 2) mit 1. Oktober 2002;
7. Art. I Z 3 hinsichtlich § 1d Abs. 1 Tabelle I, Z 4.1.2. und Z 14 (§ 7j) mit 1. Jänner 2003;
8. Art. I Z 3 hinsichtlich § 1d Abs. 1 Tabelle I, Z 5.1.3. mit 1. Oktober 2005 und Z 5.1.4. mit 1. Oktober 2008;
9. Art. I Z 4 (§ 1d Abs. 2) hinsichtlich Fahrzeugen mit
 1. Fremdzündungsmotor, die permanent oder teilweise entweder mit Flüssiggas oder mit Erdgas betrieben werden der Klasse
 - a) M1, ausgenommen Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, und N1 Gruppe I mit 1. Jänner 2003;
 - b) M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1 Gruppen II und III mit 1. Jänner 2006;
 2. mit Selbstzündungsmotor der Klasse
 - a) M1, ausgenommen Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes und Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg mit 1. Jänner 2003;
 - b) M1 mit mehr als sechs Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes ausgenommen Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1 Gruppe I mit 1. Jänner 2005;
 - c) M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg und N1 Gruppen II und III mit 1. Jänner 2006;
 3. der Klassen M2, M3, N2 und N3 mit 1. Oktober 2005.

Forstinger